

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wolpertswende am 10.10.2022 die folgende

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung (Wasserversorgungssatzung – WVS)

vom 17.12.2012 erlassen:

§ 1 – Satzungsänderungen

1. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert

§ 5 Benutzungszwang

(1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung.

2. § 23 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

§ 23 Ablesung, unterjährige Gebührenanpassung

(1) Die Messeinrichtungen werden vom Wasserabnehmer selbst abgelesen. Lediglich bei einem Zählerwechsel liest die Gemeinde oder ein Beauftragter der Gemeinde ab. Der Anschlussnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen in diesem Fall leicht zugänglich sind.

3. § 36 wird wie folgt geändert:

§ 36 Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§28) 2,35 €.

4. § 42 Abs. 1 und Abs. 2 werden wie folgt geändert:

§ 42 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennggröße von:

Zählergröße: (Q) m ³ /h:	4 (2,5)	10 (6)	16 (10)	25 (15)	63 (40)	100 (150)
(in Klammer steht die alte Bezeichnung)						
Maximaldurchfluss: (Q 4) m ³ /h:	3 u.5	7 u.10	20	30	80	300
Nenndurchfluss (Q 3) m ³ /h:	1,5 und 2,5	3,5 und 5(6)	10	15	40	150
€/Monat	6,90	9,04	15,06	19,58	30,12	60,24

(2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird taggenau abgerechnet.

5. § 43 wird wie folgt geändert:

§ 43 Verbrauchsgebühren

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 1,67 €.

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 1,67 €.

§ 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Wolpertswende, den 10.10.2022

Gez.
Daniel Steiner
Bürgermeister

